

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE THÜR

vom 05.09.2019

Der Gemeinderat Thür hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) , Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 05.09.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Thür vom 05.09.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister wird wie folgt geändert:

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR je Auftrag,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Beteiligung bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 Abs. 1 BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gem. § 38 BauGB,
9. Mitwirkung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 LStrG,
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
11. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 6.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600,00 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600,00 EUR im Einzelfall,

12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thür, den xx.xx.xxxx

Rainer Hilger
Ortsbürgermeister